

41. Finden die Vorschriften der §§ 149 ff. des Reichsbeamten-
gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtswegs auch auf Schadens-
ersatzansprüche der Reichsbeamten Anwendung, die aus dem Dienst-
verhältnis abgeleitet werden?

RBeamtG. §§ 149 ff.

III. Zivilsenat. Urf. v. 8. Februar 1918 i. S. G. (R.) w. Deutsches
Reich (Weil.). Rep. III. 317/17.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist anfangs 1903 von der Postverwaltung als
Telegraphengehilfin gegen vierwöchige Kündigung angestellt, beim
Fernsprechamt Duisburg verwendet und am 2. Mai 1908 wegen
Krankheit entlassen worden. Ihr auf Bewilligung einer Pension ge-
richtetes Gesuch, bei dem ihre Krankheit auf das Verschulden der
Postverwaltung zurückgeführt wird, ist durch Bescheid des Reichs-
postamts vom 31. Januar 1909 zurückgewiesen worden. Unter der
Behauptung, daß das bei ihr vorhandene Magen- und Nervenleiden
auf mehrfache Mißstände zurückzuführen sei, die beim Fernsprechamt
Duisburg während ihrer dienstlichen Tätigkeit geherrscht hätten,
verlangt die Klägerin mit der im Januar 1914 erhobenen Klage
neben der Bezahlung von 200 M eine Jahresrente von 800 M.

Das Landgericht wies die Klage schon deshalb ab, weil die Vorschriften der §§ 149 flg. RBeamtG. nicht eingehalten seien. Das Berufungsgericht ist zwar der Ansicht, daß diese Gesetzesbestimmungen auf die Klage nicht anwendbar seien, wies aber trotzdem die Berufung zurück, da es den Anspruch sachlich nicht für begründet erachtete. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin verfolgt einen Schadensersatzanspruch, den sie darauf gründet, daß die durch ihr Magen- und Nervenleiden hervorgerufene Erwerbsbeschränkung ihre Ursache in der Verletzung der dem Beklagten ihr gegenüber aus dem Beamtendienstverhältnis obliegenden Schutzpflichten habe. Das Berufungsgericht vertritt — im Gegensatz zum Landgerichte — die Auffassung, daß für diesen Anspruch der Rechtsweg unbefristet ohne Einhaltung der in §§ 149 flg. RBeamtG. gegebenen Vorschriften zulässig sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden, wie der erkennende Senat bereits in einer Entscheidung vom 30. Januar 1912 (Rep. III. 198/11) ausgesprochen hat. Gemäß § 149 RBeamtG. findet der Rechtsweg mit den in §§ 150 flg. festgesetzten Beschränkungen statt „über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension“. Ihrem Wortlaute nach umfaßt daher die Vorschrift alle Beamtenansprüche aus dem Dienstverhältnis und macht keinen Unterschied zwischen den Dienstbezügen und den aus Anlaß der Dienstaussübung erwachsenen Ansprüchen. Wenn das Berufungsgericht die ersteren als öffentlichrechtliche Ansprüche bezeichnet, Schadensersatzansprüche wie den mit der Klage erhobenen aber als privatrechtliche Ansprüche, so widerspricht dies der bereits in vielfachen neueren Urteilen zum Ausdruck gebrachten Grundauffassung des erkennenden Senats, wonach alle dem Beamtenverhältnis als einer öffentlichrechtlichen Einrichtung entspringenden Ansprüche und gerade auch die aus der Verletzung von Schutzpflichten erwachsenden Schadensersatzansprüche dem öffentlichen Rechte angehören. Soweit bei Beurteilung solcher Schadensersatzansprüche auf § 618 BGB. zurückgegriffen wird, kommt diese Bestimmung nicht als eine Vorschrift des bürgerlichen Rechtes, sondern nur in dem Sinne in Betracht, daß die in § 618 BGB. ausgedrückten allgemeinen Rechtsgedanken auch auf dem Gebiete des öffentlichen

Rechtes für das Beamtenverhältnis insoweit zur Anwendung zu bringen sind, als dies der besonderen Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses entspricht. Die in Frage stehenden Schadenersatzforderungen stehen im engsten Zusammenhange mit dem Beamtenverhältnis, werden aus ihm abgeleitet und gerade mit Mängeln und Mißständen, die sich aus den amtlichen Zuständen ergeben haben, begründet. Der Zweck der Beschränkung des Rechtswegs geht dahin, vor Beginn des Rechtsstreits der vorgelegten Dienstbehörde Gelegenheit zur Prüfung und etwaigen Befriedigung der Ansprüche zu geben. Die Natur der Schadenersatzansprüche schließt diesen Zweck nicht nur nicht aus, läßt vielmehr die Vorprüfung im wohlverstandenen Interesse gerade auch des Beamten als wünschenswert erscheinen, weil durch eine pflichtgemäße Prüfung vielfach Prozesse abgeschnitten werden und die Möglichkeit rascher Befriedigung besteht.

Dieser Auslegung des Reichsbeamtengesetzes steht der Inhalt des preussischen Rechtes, insbesondere das Gesetz über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 nicht entgegen. Wenn auch für das preussische Recht die gleichen sachlichen Erwägungen zugunsten der Beschränkung des Rechtswegs hinsichtlich der fraglichen Schadenersatzforderungen zutreffen, so beruht doch die gegenteilige Auffassung, die von mehreren Senaten des Reichsgerichts in RGR. Bd. 31 S. 255, Recht 1907 S. 325 (Rep. IV. 312/06) und in Jur. Wochenschr. 1908 S. 448 (Rep. III. 312/07) ausgesprochen worden ist, wesentlich auf der besonderen Wortfassung des Gesetzes vom 24. Mai 1861, insbesondere auf der dem 1. Abschnitt des Gesetzes gegebenen Überschrift: „in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienstehnkünfte“. Ob nicht das Gesetz trotz dieser Fassung auf Schadenersatzansprüche, die aus dem Beamtenverhältnis abgeleitet werden, anzuwenden sei, ist im vorliegenden Falle, der nach deutschem Reichsrechte zu beurteilen ist, nicht zu erörtern.

Hiernach mußte die Entscheidung des Reichspostamts der Klage vorausgehen und diese bei Verlust des Klagerrechts innerhalb sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung angebracht werden. Diesen Erfordernissen hat aber die Klägerin, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht genügt.“